

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt für notwendig erachtete Verbesserungen bei den Versorgungsleistungen an die Abgeordneten um.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Hauptversorgung der Abgeordneten über das bestehende Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg zu realisieren. Hierfür wird ein Teil des Vorsorgebeitrags als Pflichtbeitrag zu diesem Versorgungswerk festgelegt.

Weiter werden Lücken bei der Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsabsicherung geschlossen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Da die Höhe des Vorsorgebeitrags unverändert bleibt, entstehen insoweit keine Mehrkosten. Zu der bereits aufgebauten Verlustrücklage des Versorgungswerks hat der Landtag einen Beitrag in Höhe von 1,2 Mio. Euro zu leisten, der über mehrere Jahre verteilt wird. Weiter fallen beim Versorgungswerk Verwaltungskosten an, die vom Landtag anteilig nach der Zahl der beitragszahlenden Mitglieder bis zu ca. 185.000 Euro jährlich zu tragen sind.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 5 werden die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Wörter „der Satzung des Versorgungswerks“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Altersvorsorge, Versorgungswerk

- (1) Die Abgeordneten erhalten zur Finanzierung der Altersvorsorge einen zusätzlichen monatlichen Beitrag (Vorsorgebeitrag) in Höhe von 1 805 Euro. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Abgeordneten sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung des Versorgungswerks. Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks in Baden-Württemberg findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg Anwendung. Die auf Baden-Württemberg entfallenden Verwaltungskosten trägt das Land.
- (3) Der Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung. Er wird vom Landtag einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Der Präsident ist befugt, dem Versorgungswerk Auskünfte über die baden-württembergischen Mitglieder des Versorgungswerks und die sonstigen Leistungsberechtigten zu erteilen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Versorgungsleistung erforderlich sind. Die Leistungen des Versorgungswerks werden auf das Ruhegehalt und auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht angerechnet.

(4) Der Vorsorgebeitrag wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung oder politische Staatssekretäre sind. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, erhält er die entfallenen Vorsorgebeiträge nachgezahlt. Solange der Abgeordnete keinen Vorsorgebeitrag erhält, ist er von der Beitragspflicht zum Versorgungswerk befreit. Im Falle der Nachzahlung gemäß Satz 3 werden die entsprechenden Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk abgeführt.

(5) Der Vorsorgebeitrag wird jeweils zum 1. Juli jeden Jahres an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Präsident veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetzblatt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Tritt bei einem Abgeordneten während oder nach der Mitgliedschaft im Landtag eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ein und entsteht weder ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente noch ein Anspruch nach den vorstehenden Sätzen, erhält der Abgeordnete auf Antrag eine Entschädigung in Höhe der Erwerbsminderungsrente, die er erhalten würde, wenn die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag und des Bezugs von Übergangsgeld, während der keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, außer Betracht gelassen wird. Die notwendigen Berechnungen können in diesen Fällen aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg oder des zuständigen Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 11 Abs. 1“ durch die Wörter „und Beitragserstattungen aus dem Versorgungswerk, soweit sie auf Beiträgen in Höhe des Vorsorgebeitrags beruhen,“ ersetzt.

4. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente gemäß § 11 Abs. 1 beziehen“ werden durch die Wörter „die eine Rente aus dem Versorgungswerk beziehen“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „ergibt“ werden die Wörter „und wenn auch ein Zuschuss nach Absatz 2 gezahlt werden könnte“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsregelungen

1. Abgeordnete, die nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, sind von der Beitragspflicht im Versorgungswerk befreit.
2. Andere Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind, werden auf Antrag bis zum 30. April 2031 von der Beitragspflicht im Versorgungswerk befreit. Auf die Befreiung kann mit Wirkung für die Zukunft verzichtet werden. Für die Zeit der Befreiung ist § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter anzuwenden.
3. Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind oder waren, haben Anspruch auf den Zuschuss nach § 19 Absatz 1, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine Rente gemäß § 11 Absatz 1 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.

30. 09. 2019

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Dr. Reinhart
und Fraktion

Stoch
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Änderungsgesetz werden für notwendig erachtete Verbesserungen bei den Versorgungsleistungen an die Abgeordneten umgesetzt.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 10 – Übergangsgeld)

Aufgrund der Einführung der Altersabsicherung über das Versorgungswerk muss die Vorschrift künftig auf die Hinterbliebenenversorgung des Versorgungswerks Bezug nehmen.

2. Zu Nummer 2 (§ 11 – Altersvorsorge, Versorgungswerk)

Das System der privaten Altersvorsorge wird auf eine Altersabsicherung über das bereits bestehende Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg umgestellt. Dabei wird der (steuerpflichtige) Vorsorgebeitrag als solcher beibehalten, der bisher anlagepflichtige Teil in Höhe des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung jedoch als Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk festgelegt.

Die Abgeordneten werden mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag Pflichtmitglieder des Versorgungswerks. Der Pflichtbeitrag wird vom Vorsorgebeitrag abgezogen und direkt an das Versorgungswerk abgeführt. Freiwillige Beiträge sind bis zu einer gewissen Höhe möglich.

Abgeordnete, die in einem Amtsverhältnis stehen, erhalten nach wie vor keinen Vorsorgebeitrag und sind deshalb von der Beitragspflicht befreit. Entsteht keine Versorgungsanwartschaft aus dem Amtsverhältnis, erfolgt eine entsprechende Nachversicherung im Versorgungswerk.

Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe seiner Satzung die Regelleistungen Altersrente und Hinterbliebenenrente. Eine Anwartschaft auf Altersrente entsteht, wenn mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags in das Versorgungswerk gezahlt wurden, davon mindestens 12 Monate als Mitglied des Landtags. Die Regelaltersgrenze ist das vollendete 67. Lebensjahr. Die Altersrente kann mit Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden, frühestens ab 62 Jahren. Die Hinterbliebenen sind ohne zusätzlichen Beitrag abgesichert; sind die Mindestbeitragszeiten erfüllt, erhalten Witwen und Witwer 55 %, Halbwaisen 12 % und Vollwaisen 20 % der Altersrente des Verstorbenen. Die Leistungen des Versorgungswerks werden auf Versorgungsleistungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht angerechnet.

Die Modalitäten des Beitritts des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk einschließlich notwendiger Übergangsregelungen werden in einem Vertrag zwischen den Landtagen von Baden-Württemberg, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen geregelt. Dieser Vertrag sieht auch die Beteiligung der baden-württembergischen Mitglieder an den Gremien des Versorgungswerks vor.

3. Zu Nummer 3 (§ 14 – Gesundheitsschäden und Tod)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Ergänzung sollen Lücken bei der Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsabsicherung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung geschlossen werden. Eine vor Mandatsantritt aufgebaute Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann während der Mitgliedschaft im Landtag verlorengehen, da in dieser Zeit keine Pflichtbeiträge entrichtet werden können, wenn die versicherungspflichtige Tätigkeit nicht fortgeführt wird. Tritt dieser Fall ein, muss zum einen die Anwartschaft nach dem Ausscheiden aus dem Landtag, wenn keine Absicherung nach § 14 Absatz 1 mehr besteht, erst wieder aufgebaut werden. Zum anderen kann es Fälle teilweiser Erwerbsminderung geben, in denen die gesetzliche Rentenversicherung bereits greifen würde, während ein Anspruch nach § 14 Absatz 1 aufgrund abweichender Tatbestandsvoraussetzungen nicht entsteht.

Die Vorschrift sieht als Nachteilsausgleich eine Entschädigung vor, die der Erwerbsminderungsrente entspricht, die der Abgeordnete ohne die Mandatszeit und ohne den Zeitraum eines etwaigen Übergangsgeldbezugs erhalten würde. Der Abgeordnete wird dadurch so gestellt, wie wenn es keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie durch die Mitgliedschaft im Landtag gegeben hätte. Es wird dagegen nicht unterstellt, dass weitere Pflichtbeiträge gezahlt wurden (keine fiktive Fortführung der Erwerbsbiografie). Pflichtbeiträge, die während der Mandats- und Übergangsgeldzeit tatsächlich gezahlt wurden, werden jedoch zugunsten des Abgeordneten sowohl bei der Prüfung der Mindestpflichtbeitragszeiten als auch bei der Höhe der Entschädigung berücksichtigt. Zugangsfaktor und aktueller Rentenwert richten sich nach dem Beginn der Entschädigungszahlung.

Besteht aus anderen Gründen kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente (insbesondere nach den §§ 103 bis 105 SGB VI), entfällt auch der Anspruch auf die Entschädigung.

Für die notwendigen Berechnungen kann auf Auskünfte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen werden (vgl. § 87 Absatz 5 Satz 2 LBeamtVGBW).

Zu Buchstabe b

Um einen Gleichlauf mit der Hinterbliebenenversorgung des Versorgungswerks herzustellen, wird auch bei der Basishinterbliebenenversorgung der Regelbemesungssatz für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner auf 55 vom Hundert festgelegt.

Zu Buchstabe c

Die Anrechnungsregelung muss sich künftig auf Versorgungswerkrenten beziehen. Die Anrechnung beschränkt sich auf den Teil der Rente, der auf den vom Landtag finanzierten Beiträgen beruht. Der übrige Teil bleibt anrechnungsfrei, weil er auf freiwilligen Beiträgen beruht, die nicht aus dem vom Landtag gezahlten individuellen Vorsorgebeitrag bestritten werden können. In gleicher Weise ist bei Beitragserrstattungen zu verfahren, wobei sich der tatsächliche Beginn der Versorgungsleistungen dadurch entsprechend verschiebt.

4. Zu Nummer 4 (§ 19 – Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen)

Zu Buchstabe a

Der (subsidiäre) Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen ist an den Bezug der vom Landtag gewährten oder finanzierten Altersversorgung gebunden. Dies war auch im System der früheren

staatlichen Altersentschädigung so. Bei der derzeitigen Rechtslage wurde zusätzlich ein Mindestalter normiert, weil die private Altersvorsorge, die vom Landtag lediglich finanziert wird, ein individuell vereinbartes Rentenbezugsalter vorsehen kann, das erheblich unter dem „üblichen“ Rentenalter liegt. Dies ist bei der nun eingeführten Altersabsicherung über das Versorgungswerk nicht mehr notwendig, weil die dortige Altersrente ein Mindestalter voraussetzt (derzeit 62). Für die aktuellen Abgeordneten bleibt es im Sinne eines Bestandsschutzes bei den bisherigen Regeln (vgl. die Übergangsregelungen).

Zu Buchstabe b

Die Änderung schließt eine Gesetzeslücke, aufgrund der es in besonderen Konstellationen möglich war, dass ein Abgeordneter sowohl Beihilfe als auch einen Zuschuss zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen erhalten konnte.

II. Zu Artikel 2 (Übergangsregelungen)

Zu Nummer 1

Die Abgeordneten, die nach früherer Rechtslage bereits eine Anwartschaft auf staatliche Altersentschädigung erworben haben und diese nach dem Übergangsrecht des Änderungsgesetzes vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114, 118) auch weiter aufbauen können, werden aus körperschaftsteuerrechtlichen Gründen ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerks. Sie sind aber per Gesetz von der Beitragspflicht befreit. Die Regelung führt die 2008 beschlossene Trennung der Altersversorgungssysteme fort.

Zu Nummer 2

Aktuelle Abgeordnete, die nach derzeitiger Rechtslage einen Anspruch auf den Vorsorgebeitrag haben, werden grundsätzlich beitragspflichtige Mitglieder des Versorgungswerks. Um ihnen für einen Übergangszeitraum bis längstens zum 30. April 2031 (voraussichtliches Ende der 18. Wahlperiode) die Fortführung ihrer bisherigen Altersvorsorge zu ermöglichen, sieht die Übergangsregelung eine Befreiung von der Beitragspflicht auf Antrag vor. Die Pflicht zum Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung verwendet wird, gilt in dieser Zeit dementsprechend fort. Wenn auf die Befreiung von Anfang an oder später verzichtet wird, besteht die Beitragspflicht auf Dauer; eine spätere Befreiung ist dann nicht mehr möglich.

Abgeordnete, die sich für eine Beitragszahlung entscheiden, erlangen nach dem Vertrag über das Versorgungswerk die Anwartschaft auf Altersrente bereits mit zwölf Pflichtbeiträgen, wenn diese noch in der aktuellen Wahlperiode entrichtet werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift stellt für die aktuellen und früheren Abgeordneten, die aus Vorsorgebeiträgen eine private Rente aufgebaut haben, im Sinne eines Bestandsschutzes sicher, dass sie beim Bezug der Rente wie bisher schon ab dem vollendeten 60. Lebensjahr einen Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach § 19 Absatz 1 haben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.